



MWST - Steuersatzerhöhung per 1. Januar 2011

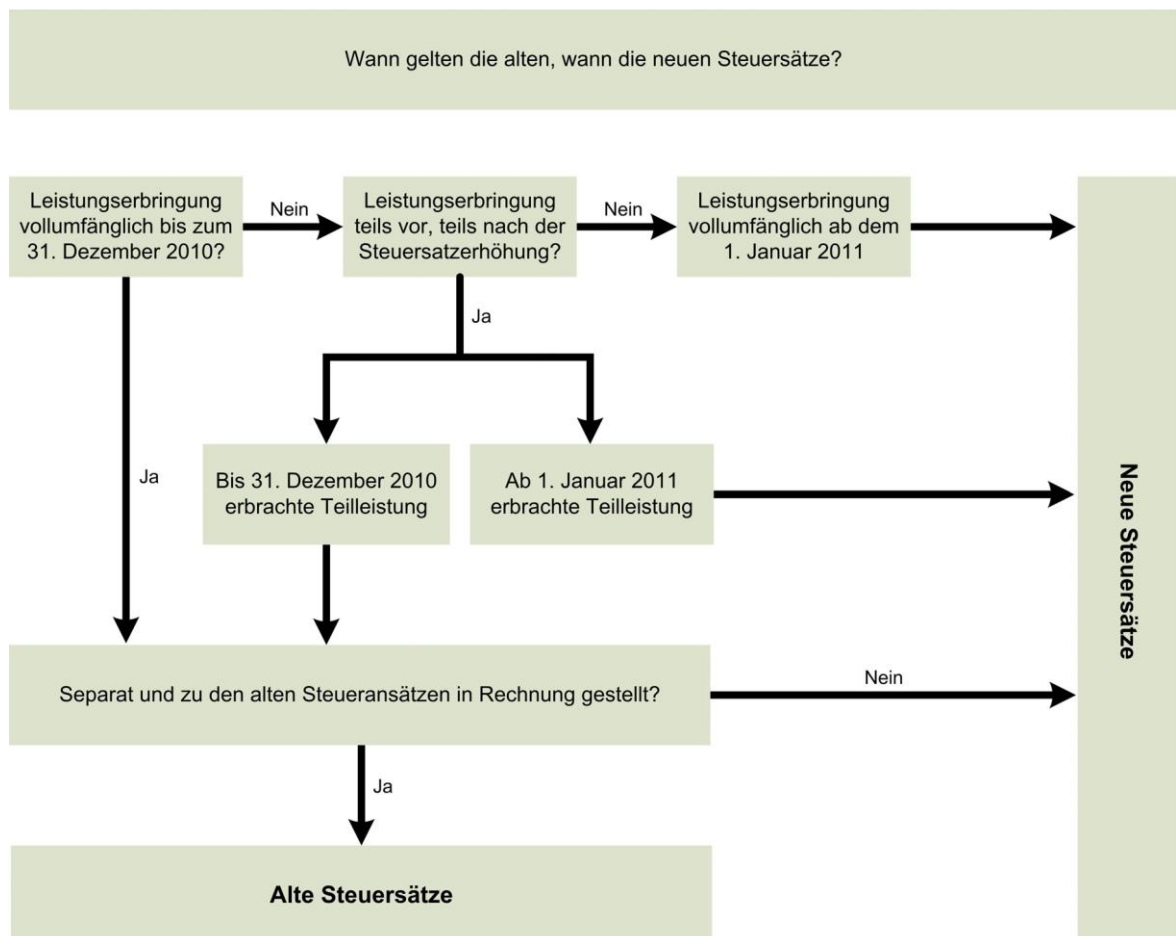
	Alt	Neu
Normalsatz	7,6 %	8,0 %
Reduzierter Satz	2,4 %	2,5 %
Sondersatz für Beherbergungsleistungen	3,6 %	3,8 %

Rechnungsstellung

Massgebend für den anzuwendenden Steuersatz (alt oder neu) ist weder das Datum der Rechnungsstellung noch das Datum der Zahlung, sondern der Zeitpunkt respektive der Zeitraum der Leistungserbringung.

Wird die Leistung teilweise vor und teilweise nach dem 1.1.2011 erbracht, so ist der auf die Zeit nach dem 31.12.2010 entfallende Teil der Leistung zu den neuen Sätzen steuerbar.

Die vorstehend genannten Grundsätze lassen sich wie folgt grafisch darstellen:





MWST - Steuersatzerhöhung per 1. Januar 2011

Abrechnung mit der ESTV

Auf Abrechnungsformularen bis zum 30.06.2010 nur alte Sätze möglich.
Berechtigungen frühestmöglich mit der 3. Quartals-Abrechnung.

Beispiel:

Die ZF Verlagshaus AG schliesst am 23. April 2010 mit Monika Homburger einen zweijährigen Abonnementsvertrag für eine Tageszeitung zum Preis von CHF 600 ohne MWST ab. Das Abo läuft vom 1. Mai 2010 bis zum 30. April 2012. Die ZF Verlagshaus AG (Abrechnungsmethode effektiv, Abrechnungsart vereinbart) muss in der Rechnung an Monika Homburger die Leistung pro rata temporis auf den alten und den neuen Steuersatz aufteilen:

Abo vom 01.05.10 – 31.12.10	CHF 200	2.4%	CHF 4.80
Abo vom 01.01.11 – 30.04.12	<u>CHF 400</u>	2.5%	<u>CHF 10.00</u>
Total	<u>CHF 600</u>		<u>CHF 14.80</u>

Das Verlagshaus deklariert die CHF 600 in der Abrechnung für das 2. Quartal 2010 zu 2,4%. In der Abrechnung für das 3. Quartal 2010 muss das Verlagshaus die Steuer auf dem Teil der Leistung, der auf die Zeit nach dem 31.12.2010 entfällt, entsprechend berichtigen.

CHF – 400 in Ziffer 310 des Formulars;
CHF + 400 in Ziffer 311 des Formulars.

Wechsel von effektiver Abrechnungsmethode zu Saldosteuersatzmethode

Beachten Sie bitte, dass per 01.01.2011 ausnahmsweise der Wechsel auf Saldosteuersatzmethode möglich ist ohne Einhaltung der 3 Jahresfrist.